

Die geplante Reform der Universitäten

Am 31.08.2001 präsentierte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur einen 85seitigen Gestaltungsvorschlag für ein neues Universitätsgesetz, das, falls der Gestaltungsvorschlag zum Gesetz wird, die österreichischen Universitäten grundlegend verändern wird. Unserer Einschätzung nach wird diese Veränderung die Situation der Universitäten drastisch verschlechtern, wenn nicht deren Existenz auf längere Sicht gefährden. Doch bevor wir auf die Gefahren des Vorschlages eingehen, zuerst eine stichwortartige Übersicht über die wichtigsten Eckpunkte:

Rechtsform: Die Universitäten werden eine juristische Person öffentlichen Rechts, also vollrechtsfähig. Damit sind die Universitäten auch für ihre eigene Finanzierung verantwortlich.

Leistungsvereinbarung: Die Höhe der Finanzierung durch den Staat wird in auf drei Jahren abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen festgelegt, die bazarartig von der Universität mit dem Ministerium ausgehandelt werden müssen. Die Unis (eigentlich der Rektor) bieten dem Ministerium also ihre Forschungs- und Lehrleistungen an. Wenn diese dem Ministerium zu-sagen, bekommt die Uni dafür auch Geld. Die Leistungsvereinbarungen werden innerhalb der Universität im Top-Down Prinzip ausverhandelt.

Globalbudget: Im Rahmen der Leistungsvereinbarungen erhält die Universität ein Globalbudget über drei Jahre, über das sie frei disponieren kann. Ironischerweise wird dieses Budget monatlich den Unis zugewiesen, was das freie Disponieren wieder erschwert.

Studien: Die Studienpläne werden autonom von der Universität erstellt und in

Kraft gesetzt. Es ist allerdings noch unklar, in wie weit es ein eigenes Studiengesetz geben wird, das die Rechte der Studierenden schützt, oder wie diese sonst im neuen Universitätsgesetz verankert werden.

Organisation: Fix vom Gesetz vorgegeben wird die Leitungsstruktur, die aus dem Universitätsrat, dem Rektor oder Rektorat und dem Senat besteht. Laut den ursprünglichen Angaben des Ministeriums sollte die weitere Organisationsstruktur durch die Universitäten frei gestaltbar sein, allerdings wird das durch Regelungen im Gesetz, die auch sehr stark in diesen Bereich hineinregieren, so dass auch dieser Bereich der Autonomie ad absurdum geführt wird.

Universitätsrat: Besteht aus fünf Mitgliedern, von denen zwei vom Senat nominiert werden, zwei vom Ministerium und diese vier wählen sich dann einen fünften. Dabei darf niemand von der Universität, dafür „kann“ jemand vom Ministerium Mitglied des Rates sein. Der Universitätsrat sollte eigentlich aufsichtsrätähnliche Funktionen übernehmen, doch im Gestaltungsvorschlag wird klar, dass auch alle wichtigen strategischen und operativen

Entscheidungen vom Universitätsrat getroffen werden. Der Universitätsrat wählt auch den Rektor und kann ihn mit 4/5 Mehrheit absetzen.

Rektor: Der Rektor ist für die Umsetzung der Entscheidungen des Universitätsrates und für die Vertretung der Universität nach außen zuständig. Durch die starke Abhängigkeit vom Universitätsrat kann aber nicht von einer unabhängigen Leitungsfunktion die Rede sein.

Senat: Das einzig verbleibende demokratische Gremium, in dem die Kurien – also die Angehörigen – der Universität noch entscheiden dürfen, ist der Senat. Dieser hatte bis jetzt weit reichende Kompetenzen, vor allem was die strategische

Ausrichtung der Universität betraf. In Zukunft werden die Aufgaben des Senates im Wesentlichen auf die Studienplanerstellung begrenzt, wobei natürlich der Universitätsrat auch bei diesen Entscheidungen Einspruchsrecht hat.

Studiengebühren: Die Studiengebühren bleiben in Zukunft bei den Universitäten, die daraus entstehenden Einnahmen werden aber natürlich vom bisher benötigten Budget abgezogen. Die Höhe der Studiengebühren wird weiterhin von der Regierung festgelegt.

Berufungen: Neue Professoren werden in Zukunft durch den Rektor bestellt. Der Entscheidung des Rektors liegt eine Empfehlung ausgewählter Professoren zugrunde. Eine Mitsprache aller Betroffenen wird es nicht mehr geben.

